

## 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am ..... folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen:

### 1.

Im Teil 1 der Hauptsatzung wird § 14 wie folgt neu gefasst:

#### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) bekannt gegeben.

(2) Die nach § 35 Abs. 6 ThürKO oder gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO in Verbindung mit § 43 (1) Satz 4 ThürKO vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung veröffentlicht werden.

(3) Vorgeschriebene Bekanntmachungen von Ausschreibungen werden dadurch bewirkt, dass sie auf der Internetseite der Stadt Weimar veröffentlicht werden.

(4) Die nach § 24 Abs. 8 und § 26 Abs. 1 ThürKWG i. V. mit § 27 Abs. 1 ThürKWO und § 48 Abs. 2 ThürKWO für die Stichwahl eines Oberbürgermeisters oder Ortsteilbürgermeisters erforderlichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung veröffentlicht werden.

(5) Sonstige für die Stadt wichtige Verlautbarungen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

(6) Das gültige Ortsrecht wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

### 2.

Diese 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<u>derzeitige Fassung</u>	<u>Fassung nach Beschluss des Stadtrates der 9. Änderungssatzung</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die nach § 35 Abs. 6 ThürKO oder gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO in Verbindung mit § 43 (1) Satz 4 ThürKO vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringer Landeszeitung veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Sonstige für die Stadt wichtige Verlautbarungen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>(4) Das gültige Ortsrecht wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die nach § 35 Abs. 6 ThürKO oder gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO in Verbindung mit § 43 (1) Satz 4 ThürKO vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüring<u>erische</u> Landeszeitung veröffentlicht werden.</p> <p><u>(3) Vorgeschriebene Bekanntmachungen von Ausschreibungen werden dadurch bewirkt, dass sie auf der Internetseite der Stadt Weimar veröffentlicht werden.</u></p> <p><u>(4) Die nach § 24 Abs. 8 und § 26 Abs. 1 ThürKWG i. V. mit § 27 Abs. 1 ThürKWO und § 48 Abs. 2 ThürKWO für die Stichwahl eines Oberbürgermeisters oder Ortsteilbürgermeisters erforderlichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung veröffentlicht werden.</u></p> <p>(5) Sonstige für die Stadt wichtige Verlautbarungen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>(6) Das gültige Ortsrecht wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.</p>